

1.)

50.3

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken

Internet: <http://www.kreis-borken.de>

Facheinheit: **50 - Soziales**

Fachabteilung: 50.3 - Heimaufsicht, Hilfe zur Pflege

Aktenzeichen: 50.3

Auskunft erteilt: **Ruth Weddeling**

Durchwahl: +49 2861 82-1230

E-Mail: R.Weddelling@kreis-borken.de

Telefax: +49 2861 82-2711230

Zimmer: 1230 (Etage 2 D)

Datum: 16.03.2020

An alle Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (SGB XI und SGB XII) nach dem Wohn – und Teilhabegesetz NRW sowie an alle anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Besuchseinschränkungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben

Am 13.03.2020 habe ich Sie bereits per Mail über den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) informiert.

Ich weise folgendes an:

Hängen Sie die Allgemeinverfügung deutlich im sichtbar im Eingangsbereich aus:

„Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz

Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 16.03.2020




Ich ordne folgendes an:

- Besuche sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken; je Bewohnerin / je Bewohner im Regelfall eine Person je Tag. Die Besuche sollen max. eine Stunde dauern. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind von der Einrichtung über persönliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten.

Die folgende Empfehlung, die ich am 13.03.2020 in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ausgesprochen halte ich dringend aufrecht:

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollten keine Besucher/-innen mehr empfangen. Dieses ist eine dringende Empfehlung des Gesundheitsamtes, um besonders gefährdete Personen zu schützen. Ausnahmen sollten für Angehörige von im Sterbeprozess befindlichen Personen ge-

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 0180 6 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Mo – Mi 8.00 – 12.30 Uhr
14.30 – 16.00 Uhr
Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
USt-ID-Nr.: DE124164543

troffen werden. Hierbei ist wichtig, dass Hygienemaßnahmen eingehalten werden und die Besucherinnen und Besucher sich nur auf dem Zimmer der betroffenen Bewohnerin/des betroffenen Bewohners aufhalten.

- Gemeinschaftsaktivitäten mit Externen sind ab sofort untersagt.
- Besuche haben nur noch auf dem Zimmer stattzufinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen.
- Die Zugänge in die Einrichtung sind zu minimieren. Es soll eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung mittels Register eingeführt werden. Die Erfassung stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar.
- Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtungen nicht betreten.
- Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?__blob=publicationFile), dürfen diese Einrichtungen nicht betreten.
- Es können Ausnahmen für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung) im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden.

Diese Einschränkungen gelten zunächst bis zum 19.04.2020. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und 14 Abs. 1 OBG.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen dieser Verfügung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Dies bedeutet für Sie, dass Sie den Anordnungen auch dann Folge leisten müssen, wenn Sie Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung einlegen (s. Rechtsbehelfsbelehrung).

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben.

Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann.“

Begründung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann ich die sofortige Vollziehung meiner Verfügung anordnen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder dies im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Dabei sind die besonderen Interessen an die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes abzuwägen gegen das Interesse an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung des Verwaltungsaktes.

Entsprechend dieser Bestimmung wird die sofortige Vollziehung der vorstehenden Verfügung angeordnet, da ein öffentliches Interesse besteht, das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 zu bekämpfen. Darüber hinaus soll verhindert werden, dass sich dieser hochansteckende Virus weiterverbreitet.

Daher ist der mit einer Weiterverbreitung des neuartigen Virus verbundene Schaden für die Bevölkerung höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist daher sicherzustellen, dass während einer eventuellen Klage notwendige, wirksame und rechtzeitige Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass ein Rechtsmittel gegen meine Verfügung deren Vollziehbarkeit nicht hemmt und Sie daher der Verfügung insoweit unverzüglich Folge zu leisten haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben worden ist, Klage erheben. Die Klage reichen Sie bitte beim Verwaltungsgericht Münster ein.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie die Wiederherstellung bzw. die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ebenfalls beim Verwaltungsgericht in Münster beantragen – § 80 Abs. 5 VwGO.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



Ruth Weddeling